

Impfpflicht für im Gesundheitswesen tätige Personen

Leserbrief zum Beitrag „Impfpflicht für im Gesundheitswesen tätige Personen“ von Dr. jur. Alexander Gruner im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 2/2022

Sehr geehrter Herr Dr. Gruner, für den Artikel schuldet die gesamte Ärzteschaft Ihnen Dank, da er im Nachgang der rechtlichen Folgen aus dem §20 IfSG die arbeitsrechtlichen Folgen komprimiert und auch für juristische Laien verständlich gemacht hat.

Je nach Reaktion der Gesundheitsämter bleiben für die Kliniken offene Zeitfenster vor dem 15. März 2022 und normative Unbestimmtheiten im Rahmen der ungeimpften Bestandsbelegschaft. Eine Fragestellung soll hier noch zusätzlich in den Raum gestellt werden, dazu ein kurzer Fall:

Ein Patient wird nach dem 15. März 2022 mit negativen COVID-19-PCR-Test stationär aufgenommen, auf der

Station arbeiten ungeimpfte Bestandsmitarbeiter weiter, die dem Gesundheitsamt gemeldet sind und dieses im Rahmen einer Weisung des Landrates erst einmal keine Reaktion folgen lassen. Nach einer Woche auf Station kommt es zu einem COVID-19-Ausbruch, der Patient erkrankt erheblich, ungeimpftes Personal wird positiv getestet. Im Rahmen der Folgeschäden kommt es zu Regressforderungen und einem Haftungsprozess gegen die Klinik:

- Die Klinik hat ihre Meldepflicht erfüllt. Eine Reaktion des Gesundheitsamtes kam nicht.
- Die Bestandsmitarbeiter waren nicht geimpft und genesen, dies war der Klinik bekannt. Sie hätten nicht

in der Einrichtung/Unternehmen arbeiten dürfen.

- Es besteht der Verdacht einer nosokomialen Infektion (Patient befindet sich über die Inkubationszeit hinaus in der Klinik), Bestandsmitarbeiter sind ebenfalls erkrankt. Die Infektion ist später als 48 Stunden (in diesem Fall sieben Tage) aufgetreten.
- Es wird das Vorliegen eines Behandlungsfehlers angezeigt, den man kausal für den Folgeschaden des Patienten gemacht hat. Der „Hygienefehler“ wird unter anderem darauf bezogen, dass ein ungeimpfter Mitarbeiter naheliegend die Infektionsquelle gewesen ist. Damit war die Infektion in der Klinik erfolgt, sie

wäre bei Durchführung aller Hygienestandards vermeidbar gewesen, die man nicht eingehalten hat (zum Beispiel Nicht-Beschäftigung des Mitarbeiters nach § 40 IfSG). Da die Klinik um den Impfstatus gewusst habe, habe man sogar mit dem bedingten Vorsatz gegen § 20 IfSG gehandelt.

Aus meiner Sicht ist hier mit einer Umkehr der Beweislast zu rechnen und im besonderen Fall ist neben der Fürsorgepflicht auch ein vorsätzlicher Verstoß gegen den § 20 IfSG erfolgt. Ist dem so? ■

Dr. med. Peter Grampp, Wermsdorf

Antwort der Rechtsabteilung

Sehr geehrter Herr Dr. Grampp, ein solches Szenario ist nicht ausgeschlossen. Ausgangspunkt von Haftungsansprüchen ist der mit dem Pati-

enten geschlossene Behandlungsvertrag. Gemäß § 630a Abs. 2 BGB hat die Behandlung nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für den Bereich der Hygiene bedeutet dies, dass der Behandler seinen vertraglichen Pflichten genügt, wenn er bei der Behandlung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Standards einhält. Diese leiten sich ab aus den allgemein anerkannten Sorgfaltspflichten und den speziell für den Bereich der Hygiene geschaffenen Vorschriften. Die Regelung des § 20a IfSG, politisch zwar zur Farce entwertet, gehört nun mit dazu und prägt haftungsrechtlich die Sorgfaltsanforderungen an Hygiene im Krankenhaus. ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter Rechtsabteilung